

Satzung

der Ortsgemeinde Alpenrod

über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Drainagen

vom 15. November 1996

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltung von Drainagen.

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die in den als Anlage dieser Satzung beigefügten Karten als Einzugs- und Einflussgebiet der Drainagen ausgewiesen sind.¹

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 m² auf- und abgerundet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgestellt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alpenrod, den 15.11.1996

(Siegel)

¹ Karten können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg eingesehen werden.

Quad
(Ortsbürgermeister)